

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Bürgerin**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telefon Nr. 36.10.  
Sprechstunde täglich vormittags 11–12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

## Die Frauenrechte vor dem Großen Rat.

Die letzte Grobstratssession hat uns den Entscheid über die Frage des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten noch nicht gebracht. Auch das kirchliche Frauenstimmrecht kam nicht zur Behandlung. Aber eine wichtige Debatte über Frauenrechte oder vielmehr Frauenpflichten spielte sich ab bei Beratung von Art. 29, Alinea 1, der in der Fassung des nunmehrigen Kommissionsantrages folgendermaßen lautet:

„Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden.“

Dazu beantragte der Regierungsrat auch die Wählbarkeit in Vormundschaftskommissionen.

Ueber diesen Zusatz, dem auch die Kommissionisminderheit zugestimmt hatte, entspann sich nun eine lange, für uns höchst lehrreiche und interessante Diskussion. Wir hörten aus den verschiedenen Boten die Freunde und die Gegner der Frauenbewegung heraus. Diese letzteren waren weniger zahlreich, wenigstens soweit sie sich zum Worte meldeten. Mancher, der ein grundsätzlicher Freund des Frauenstimmrechts ist, aber aus opportunistischen Gründen unsern Forderungen nicht beipflichten zu können glaubt, legte sich wacker ins Zeug, um dieses kleine umstrittene Stück Frauenrecht, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen, zu retten.

Die Gegner sprachen den Frauen die geschäftliche und juristische Eignung dazu ab und wollten sie vor den vermögensrechtlichen Folgen bewahren. Es wurde bei dieser Gelegenheit auch Kritik geübt an der „Bürgerin“, die das gegenwärtige Vormundschaftswesen in allzu düstere Beleuchtung gerückt und sich der Entstellung von Tatsachen schuldig gemacht haben soll. Doch retteten die Herren Moor und

Schürch die Ehre unserer jungen Zeitung, indem sie für die Wahrheit der darin enthaltenen Ausführungen zeugten.

Außer ihnen traten für die Frauen ein die Herren Albrecht, Brand, Brüstlein, Dürrenmatt, Grimm, Koch und Simonin. Sie betrachteten es als einen Gewinn, wenn die Frauen in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden können, und als eine selbstverständliche Konsequenz des neuen Zivilgesetzes, das den weiblichen Vormund geschaffen hat. An der Eignung der Frau zur Mitarbeit in den Vormundschaftskommissionen zweifeln sie nicht und bringen ihr, was die finanzielle Seite betrifft, volles Vertrauen entgegen. Herr Dürrenmatt stellt überdies den Antrag, die Frauen möchten auch für Gemeindebeamtungen wählbar erklärt werden. Der Entscheid darüber wird in der nächsten Session erfolgen.

Nachdem die Argumente für und wider die Frau in der Vormundschaftspflege erschöpft waren, erfolgte die Abstimmung. Sie entschied für den Kommissionsantrag mit 68 gegen 65 Stimmen.

Damit ist die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen, sowie in Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge vom Großen Räte in erster Lesung angenommen, die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen mit dem kleinen Mehr von nur 3 Stimmen abgelehnt.

Wir begrüßen dieses Abstimmungsergebnis als einen Fortschritt in der bernischen Frauenbewegung. Aber noch ist der bescheidene Sieg nicht gesichert, noch muß der Grobstratsbeschluss die zweite Lesung und die Volksabstimmung passieren. Bald laut, bald leise ertönt nun aus der Presse der Warnruf: „Wehret den Anfängen!“ Die Furcht vor weitergehenden Ansprüchen der Frauen brachte wohl auch die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen zu Falle, da diese praktisch doch nur für wenig Gemeinden in Betracht gekommen wäre. Ein Feind der Frauenbewegung, der uns in einer von